

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.1
Vorlage Nr.: 825/2018
Aktenzeichen: 164.20
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 25.04.2018

Beratungsfolge	Termin	
Umweltausschuss	14.05.2018	

Gegenstand der Vorlage

Ausweisung von FFH-Gebieten durch Sammel-Rechtsverordnungen der Regierungspräsidien

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat eine Stellungnahme zur Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-VO) einzureichen, in welcher folgende Forderungen aus der Stellungnahme vom 17.05.2004 nochmals aufgegriffen werden sollten:

- 1) Das Kiesabbaugebiet der Firma Kern Kies- und Edelsplittwerk Max Kern GmbH & Co KG einschließlich der erforderlichen Regieflächen sollte aus der Gebietsausweisung herausgenommen werden, da für das besagte Konzessionsgebiet eine wasserrechtliche Genehmigung zum Kiesabbau in Form eines Planfeststellungsbeschlusses besteht. Zusätzlich ist die Fläche der Produktionsanlage im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche und Produktionsstätte „Kiesabbau“ ausgewiesen. Im Übrigen wird auch nach Ende des Kiesabbaus die Regiefläche für die Geschiebezugabe in den Rhein, welche im Flächennutzungsplan als „Hafenanlage / Schiffsanlegestelle“ ausgewiesen ist, erforderlich sein.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 2) Der im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Staustufe“ ausgewiesene Bereich der Schleuse, des Elektrizitätswerks und des Umspannwerks sollte aus der FFH-Gebietskulisse herausgenommen werden, weil sich im Bereich der Staustufe zahlreiche bauliche Anlagen befinden, die durch einen Planfeststellungsbeschluss rechtlich in ihrem Bestand abgesichert sind.
- 3) Auch die Gewanne „Octorfeld“ und „Im Baschacker“ sollten wegen bestehender intensiver Gartennutzung (Kleinparzellierung) aus der FFH-Gebietskulisse herausgenommen werden. Das „Octorfeld“ ist Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Nirgendwo auf der Gemarkung Iffezheim sind bessere Bodenverhältnisse anzutreffen, als in diesem Gebiet.
- 4) Bei der Durchsicht der Detailkarten trat folgende Unstimmigkeit auf: Die FFH-Gebietsgrenze entlang des Goldgrubenwäldchens sollte auf die Flurstücksgrenze zwischen FIST.-Nr. 1487/15 und FIST.-Nr. 7191/4 festgelegt werden.

Ganz allgemein möchte die Gemeinde Iffezheim anmerken, dass es vorteilhafter gewesen wäre, hätte man die Gemeinde bei der Auswahl von Gebieten für die Gebietskulisse beteiligt. So hätte vermieden werden können, dass Gebiete, die in keiner Weise schutzwürdig sind, in die Gebietskulisse aufgenommen werden.

Ferner wird seitens der Gemeinde Iffezheim angemerkt, dass die Ausweisung von ca. einem Drittel der Gemarkungsfläche Iffezheim als FFH-Schutzgebiet auf Dauer zwangsläufig zu Einschränkungen für die Bewirtschafter oder Eigentümer der ausgewiesenen Flächen führen wird. Baden-Württembergweit sind lediglich 11,7% der Landesfläche als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen. Die Gemeinde Iffezheim, mit ihrer bedeutenden und hochwertigen Naturausrüstung ist bei der Gebietsfestlegung somit stark überrepräsentiert, weshalb um allgemeine Überprüfung dieser Situation gebeten bzw. gefordert wird, zumindest die vorstehend genannten Punkte 1-4 im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Sachverhalt:

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes Netz von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Schutzgebieten) innerhalb der Europäischen Union, das seit 1992 nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) errichtet wird. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume und deren Bewahrung für nachfolgende Generationen. In das Schutzgebietsnetz werden auch die gemäß der Vogelschutz-

[richtlinie](#) (Richtlinie 79/409/EWG) ausgewiesenen Gebiete integriert. Die FFH-Richtlinie legt für die Errichtung von Natura 2000 einen genauen Zeitplan fest. Demnach sollten binnen drei Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie (d. h. bis 1995) die Gebietsvorschläge der Mitgliedstaaten erfolgen. Binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie (bis 1998) sollte daraus die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Kommission erstellt werden. Daran anschließend sollten die festgelegten Gebiete so schnell wie möglich, spätestens aber binnen weiterer sechs Jahre, durch den betreffenden Mitgliedstaat als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden (spätestens bis zum Jahr 2004). Dieser Zeitplan wurde nicht eingehalten. Verzögerungen ergaben sich anfangs u. a. durch fehlende Maßstäbe hinsichtlich des Umfangs bzw. der Vollständigkeit der Gebietsmeldungen. Entsprechende Kriterien wurden erst ab dem Jahr 2000 von Experten erarbeitet. Die trotzdem weiter auftretenden Verzögerungen veranlassten die Kommission zu Sanktionsandrohungen und Klagen gegen einzelne Mitgliedstaaten.

Die erste Flächenmeldung der deutschen Bundesländer erfolgte im März 2001. Die damals gemeldete Fläche genügte den Maßstäben der EU nicht, so dass im Januar 2005 eine Flächen-Nachmeldung der FFH-Gebiete erfolgte. Über die Entwürfe wurden die Städte und Gemeinden mittels CD-ROM unterrichtet und hatten Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Berücksichtigt wurden Stellungnahmen, wenn rechtsverbindliche Bebauungspläne vorlagen oder Änderungen der Gebietskulisse naturschutzrechtlich vertretbar waren. Die Gemeinde Iffezheim konnte so die Herausnahme des GPI-Geländes aus dem FFH-Gebiet erreichen.

2015 leitete die EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein. Dabei bemängelte die EU-Kommission jedoch nicht den Umfang der Schutzgebietsmeldungen sondern Formalitäten: Deutschland hat nach Auffassung der EU-Kommission versäumt, besondere Schutzgebiete und die Festlegung von Erhaltungsprioritäten sowie die nötigen Erhaltungsmaßnahmen formal auszuweisen.

Dies soll nun mittels Sammel-Rechtsverordnung gem. § 36 Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) durch die Regierungspräsidien geschehen. Mit der geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) wird den dargestellten Rechtsverpflichtungen entsprochen. Durch die FFH-VO werden die bereits an die Europäische Kommission gemeldeten und von der Europäischen Kommission festgelegten FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete formal ausgewiesen, die geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie die jeweiligen Erhaltungsziele (Auszug, siehe Anlage) für die einzelnen FFH-Gebiete festgelegt und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete parzellenscharf vorgenommen. Vorgaben bzgl. der Maßnahmen, die notwendig werden, um die ausgewiesenen Flächen, die

Lebensraumtypen und Arten zu erhalten und zu schützen, gibt die FFH-VO nicht. Hierzu entwirft das Regierungspräsidium parallel entsprechende Managementpläne (vgl. Umweltausschusssitzung vom 06.02.2017).

Die FFH-VO führt laut Regierungspräsidium zu keinen zusätzlichen rechtlichen Vorgaben oder Verpflichtungen. Das durch das europäische Recht vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete (Verschlechterungsverbot nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG) sowie die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten (§§ 34 und 36 BNatSchG) sind bereits geltendes Recht. Weitergehende Gebote und Verbote werden nicht in die FFH-VO aufgenommen. Auch werden im Vergleich zur Gebietsmeldung an die Europäische Kommission keine zusätzlichen FFH-Gebiete aufgenommen, jedoch konkretisiert die FFH-Verordnung im Maßstab von 1:5.000 den groben Meldemaßstab der Europäischen Union von 1:25.000 auf Flurstückgenauigkeit. Diese parzellenscharfe Abgrenzung führt zu geringfügigen Änderungen der Gebiete.

Die letzte Stellungnahme gab die Gemeinde Iffezheim am 17. Mai 2004 ab. Diese wurde in der Gemeinderatssitzung vom 03.05.2004 auf Grundlage der Vorberatung im Umweltausschuss vom 26.04.2004 beschlossen. In der Stellungnahme vom 17.05.2004 forderte die Gemeinde Iffezheim die Herausnahme folgender Flächen aus dem FFH-Gebiet:

- 1.) Das Kiesabbaugelände der Firma Iffezheimer Kies- und Edelsplittwerk Max Kern GmbH & Co. KG einschließlich der erforderlichen Regiefläche (Geschiebezugabe, Hafen) (Vorschlag wurde nicht berücksichtigt).
- 2.) Die Kiesabbaufläche der Firma Sämann, Teilfläche auf Iffezheimer Gemarkung (Vorschlag wurde berücksichtigt).
- 3.) Die zwischen den beiden Kiesabbaustätten gelegenen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, in den Gewannen „Ochsengrund“, „Köpfel“ (Vorschlag wurde zum größten Teil berücksichtigt).
- 4.) Die Gewanne „Octorfeld“ und „Baschacker“ (Vorschlag wurde nur teilweise berücksichtigt).
- 5.) Die Gewanne „In den Kirchenteilen“ mit der Obstanlage, „In den langen Teilen“, „Am Goldgrubeweg“ und „In den schwarzen Böschen“. Als Tauschfläche für diese Gewanne schlug die Gemeinde den Bereich der „Sandmatten“ und „In den neuen Matten“ sowie den angrenzenden Aewald der Randsenke vor. (Vorschlag wurde größtenteils berücksichtigt).

Im April 2005 verfasste das Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg eine einheitliche Stellungnahme an alle Beteiligten im FFH-Konsultationsverfahren, in welcher in genereller Form auf die Einwendungen der Städte und Gemeinden eingegangen wurde. Eine individuelle Antwort an die Gemeinde Iffezheim auf deren Forderungen erfolgte nicht. Mit der Stellungnahme wurde den Gemeinden eine CD-ROM mit Karten überstellt, auf welchen die einbezogenen Flächen im Maßstab 1:25.000 dargestellt waren. Das Ministerium argumentierte in seiner allgemeinen Stellungnahme, dass Korrekturen nicht vorgenommen werden konnten, wenn die naturschutzfachlich nicht relevanten Flächen inmitten des FFH-Gebiets lägen. Zusammenhängende Gebietsmeldungen durften nicht zerschnitten werden.

Für Iffezheim hatte dies zur Folge, dass folgende Flächen auf Iffezheimer Gemarkung als FFH-Gebiete ausgewiesen wurden:

- 1.) Alle Flurstücke nördlich der Wintersdorfer Bahnlinie im Gewinn „Auf dem Schaaufkopf“. Diese Ausweisung ist identisch mit der nationalen Naturschutzgebietsabgrenzung „Rastatter Rheinaue“ und ist aus Sicht der Verwaltung unproblematisch. Zusätzlich wurde das INI-Vereinsgelände auf FlSt. 1469 südlich der Bahnlinie in das FFH-Gebiet aufgenommen. Auf dieser Teilfläche gibt es keinen Nutzungskonflikt mit dem Flächennutzungsplan.
- 2.) Alle Flurstücke nördlich der Wintersdorfer Bahnlinie in den Gewannen „Geggenau“, „Im Klosterlehle“ und „In den Mühlwerren“ (Flächen überwiegend in Privatbesitz). Auch diese Flächen sind identisch mit der nationalen Naturschutzgebietsausweisung „Rastatter Ried“. Auch hier besteht kein Konflikt mit dem Flächennutzungsplan.

Für diese beiden genannten Gebiete „Rastatter Rheinaue“ und „Rastatter Ried“ liegt bereits ein Managementplanentwurf „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ vor, zu dem die Gemeinde Iffezheim ihre Stellungnahme am 14.02.2017 abgegeben hat (vgl. Umweltausschusssitzung vom 06.02.2017 und Gemeinderatssitzung vom 13.02.2017).

- 3.) Vom Gemeindewalddistrikt II, „Niederwald“ sind alle Flächen westlich der L75 inkl. ehemaliges Munilager sowie Kleinprivatwaldflächen im Gewinn „Am Schaaflägerbuckel“ enthalten. Seit 1938 besteht hier das Landschaftsschutzgebiet „Iffezheim Sanddünen“ und eine Teilfläche nördlich der L78b liegt im Naturschutzgebiet „Sandheiden und Dünen zwischen Sandweier und Iffezheim“. Für die Fläche südlich der L78b ist eine Ausweisung als Naturschutzgebiet „Buchenwald bei Iffezheim“ geplant. Dieses FFH-Gebiet wird tangiert durch die im Flächennutzungsplan enthaltene Stadtbahntrasse.

- 4.) Vom „Niederwald“ östlich der L75 liegen nur die beiden Waldabteilungen 1 „Forlenspitzen“ und 3 „Am Pflugweg“ im FFH-Gebiet. Die Abteilung 1 „Forlenspitzen“ hat keinen nationalen Schutzstatus, während die Abteilung 3 ebenfalls im Naturschutzgebiet „Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim“ liegt. Das FFH-Gebiet grenzt unmittelbar an die Erweiterungsfläche des Industriegebiets sowie an die „Sonderbaufläche Forlenhof“ an. Ein Konflikt mit dem Flächennutzungsplan liegt nicht vor.
- 5.) Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebiets umfasst die Gewanne „Sandmatten“, „In den neuen Matten“, „Kleine Kirchteile“, „In der Brunnlach“ und „Allmendteiler“ sowie wenige Flurstücke im Gewinn „Auf der Goldgrube“. Während sich die Flächen in den „Sandmatten“ im Gemeindeeigentum befinden, gehören die Flächen in den übrigen Gewannen überwiegend privaten Eigentümern. Alle privaten Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, zu dieser FFH-Gebietsverordnung in der Zeit vom 09.04.2018 bis 08.06.2018 eine Stellungnahme abzugeben. Hierzu erfolgte eine Öffentliche Bekanntmachung des RP Karlsruhe im örtlichen Gemeindeanzeiger vom 09.03.2018 sowie auf der Homepage der Gemeindeverwaltung. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets grenzt unmittelbar an die Wohnbebauung „Gute Morgenmatt“ sowie den Fahrradweg entlang der Hügelsheimer Straße an. Das Sandbachgrundstück mit den beiden Hochwasserdämmen stellt die Verbindung zum FFH-Gebietsteil „Faschinenwald“ her. Auch sind wenige private Flurstücke in den Gewannen „In den langen Teilen“ und „Am Goldgrubwegel“ im FFH-Gebiet enthalten.
- 6.) Die größte FFH-Gebiets-Teilfläche auf Iffezheimer Gemarkung umfasst, südlich der alten Rheinbrücke gelegen, nahezu den kompletten Faschinenwald und den Gemeindewalddistrikt VI „Köpfel“ mit Rheinstrom, Schleuse, Kraftwerk, Elektrizitätswerk, Baggersee Kern und den Hafen (Geschiebezugabe). Der Forderung der Gemeinde aus dem Jahr 2004, das Kiesabbaugebiet der Firma Kern mit Regieflächen und das Sonderbaugebiet „Staustufe“ aus dem FFH-Gebiet heraus zu nehmen, wurde somit nicht stattgegeben.
- 7.) Eine kleine isoliert gelegene Teilfläche des FFH-Gebiets bilden der nördliche Teil des „Octorfeldes“ und das Gewinn „Im Baschacker“. Hier sind fast ausschließlich Privatgrundstücke betroffen. Auch hier wurde den Forderungen der Gemeinde Iffezheim aus dem Jahr 2004 auf Herausnahme des Gebiets nur teilweise entsprochen.

Obwohl, wie oben angeführt, die FFH-VO laut Regierungspräsidium zu keinen zusätzlichen rechtlichen Vorgaben oder Verpflichtungen führt und keine weitergehenden Gebote und Verbote aufgenommen werden, vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die Ausweisung von ca. einem Drittel der Gemarkungsfläche Iffezheim als FFH-Schutzgebiet auf Dauer zwangs-

läufig zu Einschränkungen für die Bewirtschafter oder Eigentümer der ausgewiesenen Flächen führen muss. Baden-Württembergweit sind lediglich 11,7% der Landesfläche als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen. Die Gemeinde Iffezheim, mit ihrer bedeutenden und hochwertigen Naturlandschaft ist bei der Gebietsfestlegung somit stark überrepräsentiert.

Auch geht die in § 3 Abs. 2 der FFH-Verordnung festgesetzte Pflicht zur „Wiederherstellung“ eines günstigen Erhaltungszustandes aus Sicht der Verwaltung über den Grundsatz des aktiven Verschlechterungsverbots hinaus. Die Folgen, die sich aus der festgeschriebenen Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten und ggf. wiederherzustellen, ergeben, sind für die Verwaltung nicht abschätzbar.

Vor dem Hintergrund, dass durch die FFH-Verordnung das bereits seit 1992 bestehende europäische Recht lediglich in nationales Recht umgesetzt wird, hat die Gemeinde Iffezheim keine Möglichkeit, Änderungen an dem Gesetzestext vorzunehmen. Trotzdem empfiehlt die Gemeindeverwaltung sich mittels einer Stellungnahme klar zu positionieren, falls der Rechtsweg zukünftig bestritten werden müsste. Die Verwaltung empfiehlt im Rahmen ihrer Stellungnahme, die Gebietsänderungen an der FFH-Schutzgebietsausweisung aus dem Jahr 2005, die damals keine Berücksichtigung fanden, nochmals aufzugreifen. Dies umfasst folgende Punkte:

- 1) Das Kiesabbaugebiet der Firma Kern Kies- und Edelsplittwerk Max Kern GmbH & Co KG einschließlich der erforderlichen Regieflächen sollte aus der Gebietsausweisung herausgenommen werden, da für das besagte Konzessionsgebiet eine wasserrechtliche Genehmigung zum Kiesabbau in Form eines Planfeststellungsbeschlusses besteht. Zusätzlich ist die Fläche der Produktionsanlage im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche und Produktionsstätte „Kiesabbau“ ausgewiesen. Im Übrigen wird auch nach Ende des Kiesabbaus die Regiefläche für die Geschiebeabgabe in den Rhein, welche im Flächennutzungsplan als „Hafenanlage / Schiffsanlegestelle“ ausgewiesen ist, erforderlich sein.
- 2) Der im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Staustufe“ ausgewiesene Bereich der Schleuse, des Elektrizitätswerks und des Umspannwerks sollte aus der FFH-Gebietskulisse herausgenommen werden, weil sich im Bereich der Staustufe zahlreiche bauliche Anlagen befinden, die durch einen Planfeststellungsbeschluss rechtlich in ihrem Bestand abgesichert sind.
- 3) Auch die Gewanne „Octorfeld“ und „Im Baschacker“ sollten wegen bestehender intensiver Gartennutzung (Kleinparzellierung) aus der FFH-Gebietskulisse herausgenommen werden. Das „Octorfeld“ ist Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Nirgendwo

auf der Gemarkung Iffezheim sind bessere Bodenverhältnisse anzutreffen, als in diesem Gebiet.

- 4) Bei der Durchsicht der Detailkarten trat folgende Unstimmigkeit auf: Die FFH-Gebietsgrenze entlang des Goldgrubenwäldchens sollte auf die Flurstücksgrenze zwischen Flst.-Nr. 1487/15 und Flst.-Nr. 7191/4 festgelegt werden.

Ganz allgemein möchte die Gemeinde Iffezheim anmerken, dass es vorteilhafter gewesen wäre, hätte man die Gemeinde bei der Auswahl von Gebieten für die Gebietskulisse beteiligt. So hätte vermieden werden können, dass Gebiete, die in keiner Weise schutzwürdig sind, in die Gebietskulisse aufgenommen werden.

Ferner wird seitens der Gemeinde Iffezheim angemerkt, dass die Ausweisung von ca. einem Drittel der Gemarkungsfläche Iffezheim als FFH-Schutzgebiet auf Dauer zwangsläufig zu Einschränkungen für die Bewirtschafter oder Eigentümer der ausgewiesenen Flächen führen wird. Baden-Württembergweit sind lediglich 11,7% der Landesfläche als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen. Die Gemeinde Iffezheim, mit ihrer bedeutenden und hochwertigen Naturlandschaft ist bei der Gebietsfestlegung somit stark überrepräsentiert, weshalb um allgemeine Überprüfung dieser Situation gebeten bzw. gefordert wird, zumindest die vorstehend genannten Punkte 1-4 im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Der Entwurf der FFH-VO mit der Anlage 1 (Auflistung der FFH-Gebiete mit den jeweils vorkommenden Lebensraumtypen und Arten und den zugehörigen Erhaltungszielen) und der Anlage 2 (Übersichts- und Detailkarten) stehen auf der Internetseite des RP Karlsruhe unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachungen/Seiten/Bekanntmachungen-FFH-VO.aspx> seit Beginn der öffentlichen Auslegung am 09.04.2018 zur Verfügung. Als betroffener Träger öffentlicher Belange hat die Gemeinde Iffezheim im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bis 09.07.2018 Gelegenheit, zur geplanten Verordnung des RP Karlsruhe und ihren Anlagen Stellung zu nehmen.

Anlagenverzeichnis:

Verordnungsentwurf des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Begründung der Verordnung

Zwei die Gemeinde Iffezheim betreffende Auszüge aus der Anlage 1 zum Verordnungsentwurf

Eine Übersichtskarte in DIN A 3

Drei Detailkarten in DIN A 3